

## Kantonsverfassung (Justizreform)

Nachtrag vom ...

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 45 Abs. 2 und 4

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates sowie ~~Staatsanwalt und Verhörer~~die Staatsanwälte, der Jugendanwalt und dessen Stellvertreter dürfen weder dem Kantonsgericht noch dem Obergericht angehören.

<sup>4</sup> Die Mitglieder einer Schlichtungsbehörde oder eines Gerichtes dürfen nicht gleichzeitig einer übergeordneten Gerichtsinstanz angehören.

#### Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

#### Art. 69 Abs. 2 Bst. c

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. ~~einen oder mehrere Staatsanwälte, einen oder mehrere Verhörer, den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter, das Jugendgericht sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten~~die Staatsanwälte, aus deren Reihe den leitenden Staatsanwalt und den stellvertretenden leitenden Staatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

#### Art. 70 Ziff. 8

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen ~~und Nebenstrafen~~;

#### Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12

<sup>2</sup> Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht ~~bei Geldbussen~~ auszuüben; soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Kantonsverfassung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Signatur OWSJD.3

### Art. 79 Abs. 1

<sup>1</sup> Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: ~~die Friedensrichter,~~ die Schlichtungsbehörde, ~~die das~~ Kantonsgerichtspräsidium~~enten~~, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht oder sein Präsidium. Vorbehalten bleiben die Schiedsgericht

### Art. 80 Strafrechtspflege

<sup>1</sup> Die Strafrechtspflege üben aus: ~~der Verhörer,~~ ~~der die~~ Staatsanwaltschaft, ~~der das~~ Kantonsgerichtspräsidium~~ent~~, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht oder sein Präsidium.

<sup>2</sup> Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die ~~Schulräte, den~~ Jugendanwaltschaft und das Kantonsgericht als Jugendgericht ausgeübt.

### Art. 81 Abs. 1

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsgericht oder seinem Präsidium obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die ~~endgültige~~ Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

### Art. 93 Ziff. 2 Bst. c

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

- c. ~~des Friedensrichters und des Friedensrichterstellvertreters,...~~ Aufgehoben

### Art. 106 Abs. 1

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbständig ~~und abschliessend~~.

## II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 101